

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 München, den 31. Januar 1961

Datum	Inhalt	Seite
26. 1. 1961	<b>Gesetz über die Schulverwaltung, Schulverbände und Gastschulverhältnisse an Volksschulen</b> . . . . .	35
26. 1. 1961	<b>Zweites Gesetz zur Zinsverbilligung für Darlehen zur Instandsetzung von Kunstdenkmalen in nichtstaatlichem Besitz</b> . . . . .	36
26. 1. 1961	<b>Gesetz über die Personalvertretungen für die Bayerische Bereitschaftspolizei (PVGBP)</b> . . . . .	37
26. 1. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe . . . . .	39
26. 1. 1961	Verordnung über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 77 BPersVG . . . . .	39
23. 12. 1960	Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch . . . . .	40
16. 1. 1961	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Karwendel und Karwendelvorgebirge“ in den Gemarkungen Lenggries, Mittenwald, Krün, Wallgau in den Landkreisen Bad Tölz und Garmisch-Partenkirchen . . . . .	44
17. 1. 1961	Landesverordnung über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen . . . . .	45

## Gesetz

### über die Schulverwaltung, Schulverbände und die Gastschulverhältnisse an Volksschulen

Vom 26. Januar 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der öffentlichen Volksschulen (Schulverwaltung) kommt den Gemeinden und den Schulverbänden zu. Hierbei sind die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden.

#### Art. 2

Unterrichterteilung, Erziehung, Schulleitung und Schulaufsicht fallen nicht in die Zuständigkeit der Schulverwaltung im Sinne dieses Gesetzes.

#### Art. 3

Unbeschadet der Bestimmung in § 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz kann aus erheblichen Gründen für mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile und gemeindefreie Gebiete eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) errichtet werden. Ein erheblicher Grund liegt in der Regel dann vor, wenn in einer Gemeinde, einem Gemeindeteil oder einem gemeindefreien Gebiet die Zahl der volksschulpflichtigen Kinder, denen eine Volksschule der für sie gewählten Art (Bekanntnisschule, Gemeinschaftsschule) in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung steht, in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich weniger als 20 beträgt. Die beteiligten Gemeinden und die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke bilden einen Schulverband, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

#### Art. 4

(1) Der Schulverband wird durch den Schulverbandsausschuß verwaltet, soweit nicht der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses selbständig entscheidet.

(2) Der Schulverbandsausschuß besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 25 Kinder die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), entsenden für jedes angefangene Fünzig der Verbandsschüler einen Gemeindebürger als weiteres Mitglied auf die Dauer der Wahlperiode in den Schulverbandsausschuß. Diese weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat bestimmt. Abberufung durch den Gemeinderat ist zulässig.

(3) Gehört zum Schulverband ein gemeindefreies Gebiet, so entsenden die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke einen aus ihrer Mitte bestellten Vertreter. Abberufung ist zulässig. Kommt eine Einigung über den zu wählenden Vertreter nicht zustande, so wird er von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Stichtag für die nach Abs. 2 und 3 notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. November jeden Jahres. Gegebenenfalls sind überzählige Mitglieder des Schulverbandsausschusses durch den zuständigen Gemeinderat abzu-berufen.

#### Art. 5

(1) Den Vorsitz im Schulverbandsausschuß führt der erste Bürgermeister der Schulsitzgemeinde. Mit seiner Zustimmung können die Mitglieder des Schulverbandsausschusses einen anderen Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit wählen.

(2) Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses wählen für den Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Stellvertreter.

## Art. 6

- (1) Der Schulverbandsausschuß muß jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammentreten.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Schulverbandsausschusses muß der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung des Schulverbandsausschusses einberufen.

## Art. 7

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses in eigener Zuständigkeit besorgen. Der Schulverbandsausschuß stellt hierfür Richtlinien auf.
- (2) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses ist befugt, an Stelle des Schulverbandsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Schulverbandsausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses vertritt den Schulverband nach außen.
- (4) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von anderen Personen unterzeichnet werden.

## Art. 8

- (1) Der Haushalt für die Volksschule wird vorbehaltlich des Abs. 2 im Rahmen des Haushaltsplans der Gemeinde festgestellt.
- (2) In einem Schulverband stellt der Schulverbandsausschuß den Haushalt für die Volksschule fest.
- (3) Bei der Beratung des Haushalts für die Volksschule sind die beteiligten Schulleiter gutachtlich zu hören.
- (4) Die Rechtsaufsicht über den Schulverband obliegt der Verwaltungsbehörde, der die Rechtsaufsicht über die Schulsitzgemeinde zukommt.

## Art. 9

- (1) Die Schulverbände legen ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf ihre Mitglieder um (Schulverbandsumlage). Dabei ist neben der Zahl der Verbandsschüler die allgemeine Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Schulverbands angemessen zu berücksichtigen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. November jeden Jahres.
- (2) Gehört zum Schulverband ein gemeindefreies Gebiet, so trifft die Pflicht zur Leistung der Schulverbandsumlage die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke.
- (3) Bei Änderungen im Bestand eines Schulverbands findet Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

## Art. 10

Abgesehen von den Bestimmungen in § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 und 3 Schulorganisationsgesetz kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus zwingenden Gründen den Besuch einer benachbarten Volksschule (Gastschulverhältnis) gestatten. Die beteiligten Gemeinden oder Schulverbände sind vor der Entscheidung zu hören.

## Art. 11

- (1) Für Gastschüler können die Gemeinden und Schulverbände von der Gemeinde, in welcher die Gastschüler wohnen, einen jährlichen Beitrag (Gastschulbeitrag) verlangen. Die Höhe des Beitrages richtet sich neben der Zahl der Gastschüler nach den Kosten des laufenden Unterhalts der besuchten Schule sowie der allgemeinen Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Gemeinde. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Eigentümer gemeindefreier Grundstücke können nur herangezogen werden, wenn sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

## Art. 12

- Das Gesetz über die Schulverwaltung, Schulleitung und Schulaufsicht an den öffentlichen Volksschulen (Schulaufsichtsgesetz, SchAG) vom 14. März 1938 (BayBS II S. 582) wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift wird das Wort „Schulverwaltung“ gestrichen.
  2. Abschnitt I wird gestrichen.

## Art. 13

- Das Gesetz über die Organisation der Volksschulen (Schulorganisationsgesetz, SchOG) vom 8. August 1950 (BayBS II S. 591) wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 werden gestrichen.
  2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

## Art. 14

- Das Schulbedarfsgesetz (SchBG) vom 11. Januar 1939 (BayBS II S. 588) wird wie folgt geändert:
1. Abschnitt I und Artikel 5 werden gestrichen.
  2. In Art. 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gemeinden“ eingefügt: „und den Schulverbänden“.

## Art. 15

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die Vorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes, zum Vollzug der Art. 9 und 11 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

## Art. 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 26. Januar 1961

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans E h a r d

**Zweites Gesetz****zur Zinsverbilligung für Darlehen zur Instandsetzung von Kunstdenkmälern in nichtstaatlichem Besitz**

Vom 26. Januar 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Art. 1

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu Lasten des Freistaates Bayern Zinszuschüsse für Darlehen zur Instandsetzung von Kunstdenkmälern in nichtstaatlichem Besitz zu gewähren. Die Zinszuschüsse können unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Darlehens-



nehmer für einen Darlehensgesamtbetrag von 2 Millionen DM bis zum Höchstsatz von 4 v. H. auf die Dauer von längstens 10 Jahren bewilligt werden.

#### Art. 2

Die Ausführungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

#### Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 26. Januar 1961

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

## Gesetz

### über die Personalvertretungen für die Bayerische Bereitschaftspolizei (PVGBP)

Vom 26. Januar 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### Art. 1

Für die Bediensteten der Bayer. Bereitschaftspolizei werden Personalvertretungen gebildet. Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) vom 21. November 1958 (GVBl. S. 333) ist entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts Besonderes bestimmt.

##### Art. 2

Personalvertretungen sind die Personalräte, der Bezirkspersonalrat, der Hauptpersonalrat und die Vertrauensmänner der Beamten auf Widerruf.

#### II. Personalrat und Stufenvertretungen

##### Art. 3

(1) Personalräte werden bei den Polizeiabteilungen und beim Landesamt für die Bayer. Bereitschaftspolizei gebildet.

(2) Beim Landesamt für die Bayer. Bereitschaftspolizei wird ein Bezirkspersonalrat errichtet.

(3) Hauptpersonalrat für die Bediensteten der Bereitschaftspolizei ist der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium des Innern (Art. 51 BayPVG). An seiner Wahl nehmen die wahlberechtigten Bediensteten der Bereitschaftspolizei teil. Für die Bildung des Hauptpersonalrates zählen die Beamten der Bereitschaftspolizei zur besonderen Gruppe der Beamten der Polizei im Sinne des Art. 51 Abs. 6 BayPVG.

##### Art. 4

(1) Ein Beamter kann nicht für den Personalrat gewählt werden, wenn gegen ihn im letzten Jahr vor dem Tage der Wahl wegen eines Dienstvergehens eine Dienststrafe verhängt worden ist, die nur im förmlichen Dienststrafverfahren ausgesprochen werden kann; im übrigen ist Art. 10 BayPVG anzuwenden.

(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt außer in den Fällen des Art. 27 BayPVG, wenn der Beamte mit der in Abs. 1 bezeichneten Dienststrafe bestraft wird.

##### Art. 5

(1) Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn es auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Art. 62 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und Art. 63 BayPVG sind entsprechend anzuwenden.

(2) Versetzungen oder Abordnungen von Mitgliedern des Personalrates innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches und Abordnungen zu Fortbildungslerngängen von weniger als vier Monaten Dauer bedürfen nicht der Zustimmung des Personalrates.

##### Art. 6

Vertreter der Arbeitgebervereinigung und Beauftragte der Gewerkschaften nehmen an den Sitzungen des Personalrates und an den Personalversammlungen der Bereitschaftspolizei nicht teil.

##### Art. 7

(1) Der Personalrat wirkt in folgenden sozialen Angelegenheiten mit:

- a) Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen, jedoch nur mit Zustimmung des Bediensteten,
- b) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- c) Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
- d) Zuweisung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügen kann,
- e) Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
- f) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
- g) grundsätzliche Fragen der Fortbildung der Bediensteten,
- h) Aufstellung des Urlaubsplanes.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a wirkt nur der Vorsitzende des Personalrates mit, falls nicht der Bedienstete etwas anderes beantragt. Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat nach Abschluß jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

(3) Der Personalrat wirkt auf Antrag des Bediensteten mit, wenn Ersatzansprüche gegen Bedienstete geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Personalrates beizufügen.

##### Art. 8

Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzuzustimmen über folgende soziale Angelegenheiten:

- a) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen für Angestellte und Arbeiter,
- b) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
- c) Durchführung der Berufsausbildung für Angestellte und Arbeiter,
- d) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- e) Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze und Festsetzung der Akkordlohnsätze.

## Art. 9

- (1) Der Personalrat wirkt mit
- a) in den folgenden Personalangelegenheiten der Beamten:
1. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte es beantragt,
  2. Entlassung von Beamten auf Widerruf oder Beamten auf Probe,
  3. Erlaß von Dienststrafverfügungen und Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens, wenn diesem eine auf den gleichen Tatbestand gestützte Dienststrafverfügung nicht vorausgegangen ist, sofern der Beschuldigte es beantragt,
  4. Belassung im Dienst über die gesetzliche Altersgrenze hinaus,
  5. Versagung der Erlaubnis zur Eheschließung, sofern der Beamte auf Widerruf oder Beamte auf Probe die Mitwirkung beantragt,
  6. bei Beamten auf Lebenszeit Versetzung zu einer anderen Dienststelle und Abordnung von länger als vier Monaten, es sei denn, daß der Beamte einverstanden ist;
- b) in den folgenden Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter:
1. Einstellung,
  2. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
  3. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
  4. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
  5. Kündigung,
  6. Abordnung von länger als vier Monaten, es sei denn, daß der Angestellte oder Arbeiter mit der Abordnung einverstanden ist.
- (2) Abs. 1 Buchst. a gilt nicht für Beamte der Besoldungsgruppen A 14 und höher. Soweit er nicht schon hiernach unanwendbar ist, gilt er für die Führer der Polizeibehörden, deren ständige Stellvertreter und für Bedienstete, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, nur, wenn sie es beantragen.
- (3) Fristlose Entlassungen bedürfen nicht der Mitwirkung des Personalrates. Er ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.

## Art. 10

- (1) Der Personalrat hat mit zu bestimmen in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei
- a) Höhergruppierung,
  - b) Rückgruppierung,
  - c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle, es sei denn, daß der Angestellte oder Arbeiter mit der Versetzung einverstanden ist,
  - d) Ordnungsstrafen und Betriebsbußen, soweit solche tariflich oder vertraglich vorgesehen sind.
- (2) Der Personalrat kann die Zustimmung zu diesen Maßnahmen nur verweigern, wenn
- a) die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Bestimmung in einem Tarifvertrag oder gegen eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder
  - b) der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme ein nicht geeigneter Bediensteter nur mit Rücksicht auf persönliche Beziehungen bevorzugt werden soll, oder
  - c) der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme andere geeignete Bedienstete oder Bewerber wegen ihrer

Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes benachteiligt werden sollen, oder

- d) die durch bestimmte Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Bedienstete den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören würde.

## Art. 11

Für die Stufenvertretungen gelten die Sondervorschriften der Art. 4 und 7 bis 10 entsprechend, für den Bezirkspersonalrat außerdem die Art. 5 und 6.

## III. Vertrauensmann

## Art. 12

(1) Auf den Vertrauensmann sind die Vorschriften über den Personalrat nur insoweit anzuwenden, als das besonders bestimmt ist.

(2) Die Beamten auf Widerruf jeder Polizeihundertschaft wählen aus ihren Reihen einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter. Den Polizeihundertschaften steht für die Vorschriften dieses Abschnittes der beim Landesamt für die Bayer. Bereitschaftspolizei bestehende Unterstab gleich.

(3) Wahlberechtigt sind alle Beamten auf Widerruf, die der Polizeihundertschaft angehören oder zu ihr abgeordnet sind. Die Beamten auf Widerruf, die einem Abteilungsstab angehören oder zu ihm abgeordnet sind, wählen in der Stabshundertschaft. Sind Beamte auf Widerruf zu einer anderen Stelle abgeordnet, so sind sie nicht wahlberechtigt.

(4) Die Wahl des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter ist geheim und unmittelbar. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) Zur Wahl des Vertrauensmannes können die wahlberechtigten Beamten auf Widerruf Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muß von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(6) Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Vertrauensmannes benennt der für die Hundertschaft zuständige Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Dem Wahlvorstand obliegt die Durchführung der Wahl. Art. 21 Abs. 1 BayPVG ist entsprechend anzuwenden.

## Art. 13

(1) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beträgt ein Jahr. Für ihren Beginn gilt Art. 24 Satz 2 BayPVG entsprechend.

(2) Das Amt des Vertrauensmannes endet vor Ablauf der Amtszeit durch

- a) Niederlegung des Amtes,
- b) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- c) Versetzung und Abordnung von länger als drei Monaten.

(3) Der Vertrauensmann ist neu zu wählen, wenn

- a) sein Amt vorzeitig endet und kein Stellvertreter vorhanden ist oder
- b) seit dem Tage der Wahl in der Hundertschaft mehr als die Hälfte der Beamten auf Widerruf gewechselt hat.



## Art. 14

(1) Der Führer der Hundertschaft hat den Vertrauensmann mit Vorschlägen in Fragen des inneren Dienstbetriebes und der Fürsorge zu hören, soweit nicht die Angelegenheit über den Bereich hinausgeht, für den der Vertrauensmann gewählt ist. Er hat die Vorschläge sorgfältig zu prüfen und, soweit sie ihm geeignet erscheinen, zu berücksichtigen.

(2) Der Personalrat hat vor der Entscheidung in sozialen und personellen Angelegenheiten der Beamten auf Widerruf dem Vertrauensmann Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Vertrauensmann darf gegen seinen Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn es auch unter Berücksichtigung seines Amtes aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Für den Führer der Hundertschaft und den Vertrauensmann gelten im übrigen Art. 55 Abs. 2, Art. 56 Abs. 1, 58, 59 Abs. 1, Art. 60, 65 und 75 BayPVG sinngemäß.

## IV. Ergänzende Vorschriften und Schlußvorschriften

## Art. 15

(1) Die Fachkammern und der Fachsenat nach Art. 77 BayPVG sind auch für die nach diesem Gesetz zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen zuständig.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Verfahren nach Art. 77 Abs. 2 BayPVG auch Beisitzer der Bereitschaftspolizei zu ehrenamtlichen Beisitzern im Sinne der genannten Vorschrift berufen.

## Art. 16

(1) Die Mitglieder der Personalvertretungen sind von der Teilnahme an einem Einsatz und an einer Übung, die außerhalb des Dienstortes durchgeführt wird, nicht befreit; während dieser Zeit ruhen ihre Befugnisse.

(2) Der Lauf der Fristen nach Art. 61, 62 und 74 BayPVG ist gehemmt, solange eine Personalvertretung ihre Befugnisse wegen Abs. 1 nicht wahrnehmen kann. In diesem Falle dürfen Entscheidungen, an denen die Personalvertretung zu beteiligen ist, nur getroffen werden, wenn sie keinen Aufschub dulden.

## Art. 17

(1) In der Bereitschaftspolizei bleiben ordnungsgemäß gewählte Betriebsräte im Amt. Sie haben die den Personalvertretungen nach diesem Gesetz zukommenden Befugnisse und Pflichten. Ihre Wahlperiode dauert bis zur Neuwahl der nach diesem Gesetz an ihre Stelle tretenden Personalvertretungen.

(2) Die erste Wahl für die Personalvertretungen nach diesem Gesetz findet gleichzeitig mit den Wahlen für die Personalvertretungen nach dem BayPVG statt.

## Art. 18

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Für die Wahlen der Personalvertretungen regelt das Staatsministerium des Innern binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die in Art. 80 Abs. 2 BayPVG aufgeführten Angelegenheiten durch Rechtsverordnung.

## Art. 19

Das Betriebsrätegesetz vom 25. Oktober 1950 (BayBS IV S. 586), die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz vom 3. Juli 1951 (BayBS IV S. 594) und die Erste Ausführungsverordnung zum Betriebsräte-

gesetz vom 25. August 1951 (BayBS IV S. 606) werden aufgehoben, soweit diese Vorschriften nicht bereits ihre Wirksamkeit verloren haben.

## Art. 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.

München, den 26. Januar 1961

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

**Verordnung****zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe**

Vom 26. Januar 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Anlage I der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408) in der Fassung der Verordnungen vom 30. Mai 1958 (GVBl. S. 95) und vom 4. Mai 1959 (GVBl. S. 160) wird in Abschnitt D, Regierungsbezirk Oberbayern, wie folgt geändert:

1. Unter dem Wort „Wolfratshausen“ wird eingefügt:

„Im Landkreis Bad Tölz der Sylvensteinsee und die mit ihm zusammenhängenden Anlagen und Einrichtungen“.

2. Hinter den Wörtern „Bad Tölz“ wird angefügt: „mit Ausnahme des Sylvensteinsees und der mit ihm zusammenhängenden Anlagen und Einrichtungen“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.

München, den 26. Januar 1961

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

**Verordnung****über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 77 BPersVG**

Vom 26. Januar 1961

Auf Grund des § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und des § 77 Abs. 2 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes des Bundes vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 477) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Dem Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bei dem Verwaltungsgericht (§ 26 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) gehört als Verwaltungsbeamter der Leiter der Abteilung „Allgemeine innere Verwaltung“ der Regierung am Sitz des Verwaltungsgerichts an. Ist der Abteilungs-

leiter verhindert, so tritt sein Vertreter an seine Stelle.

### § 2

Die ehrenamtlichen Beisitzer in den für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes gebildeten Fachkammern werden vom Staatsministerium des Innern berufen (§ 77 Abs. 2 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955).

### § 3

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1961 in Kraft.

München, den 26. Januar 1961

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

## Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch

Vom 23. Dezember 1960

Auf Grund der §§ 10 Abs. 2 und 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236), des § 8 der Vollzugsverordnung zum Milch- und Fettgesetz vom 14. Dezember 1956 (BayBS IV S. 445) und der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 18. Juli 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung (BayBS IV S. 87) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die bei den milchbearbeitenden und -verarbeitenden Betrieben einschließlich der selbständigen Milchsammelstellen (§ 20 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes vom 14. Dezember 1956 BayBS IV S. 433) angelieferte Milch ist nach Fettgehalt, Grundpreis und Güte gemäß der Bewertung nach Anlage 1 zu bezahlen.

(2) Die Proben zur Gütebewertung müssen regelmäßig aus dem Anlieferungsgefäß des Milchlieferanten entnommen werden, sofern nicht besondere Gründe für eine andere Entnahme vorliegen.

(3) Für die Bewertung der Milch nach der Güte sind im Ausnahmefalle der in den Abs. 4 und 5 aufgeführten Fälle zu ermitteln:

- der Reinheitsgrad,
- der Frischezustand und
- die Sauberkeit der Milchbeförderungsgefäße.

(4) Für die Bewertung der Milch nach der Güte sind im Emmentalerkäsereigebiet zu ermitteln:

- die Käseeritauglichkeit,
- der Keimgehalt und
- die Sauberkeit der Milchbeförderungsgefäße.

(5) Für die Bewertung der Milch nach der Güte sind im Milchwirtschaftsgebiet Allgäu, sowohl in den Weichkäseereien und selbständigen Milchsammelstellen mit überwiegend zweimaliger Milchanlieferung, als auch in den Dauermilchbetrieben zu ermitteln:

- der Reinheitsgrad,
- der Keimgehalt und
- die Sauberkeit der Milchbeförderungsgefäße.

(6) Für die Entnahme der Proben, Untersuchung und Bewertung sind die §§ 2 bis 8 sowie die Anlagen 1 bis 5 maßgebend.

### § 2

#### Bewertung und Bezahlung der Milch nach Güte

(1) Die angelieferte Milch wird zur Gesamtgütebewertung nach Anlage 1 in drei Güteklassen, und zwar

- Güteklasse I
- Güteklasse II
- Güteklasse III

eingeteilt.

(2) Auf Grund der Gesamtgüteeinstufung erhält die Monatsanlieferung von Milch, mit Ausnahme derjenigen, die an die Emmentalerkäsereien geliefert wird

in der Güteklasse III einen Abzug von 2,0 Pf. je kg.

(3) Auf Grund der Güteeinstufung erhält die Milch, die an Emmentalerkäsereien geliefert wird, folgende Zuschläge und Abzüge:

**Güteklasse I** Für jede Gär- und Labgärprobe, die in die Käseeritauglichkeitsstufe I eingestuft wird, erhält die Monatsanlieferung an Milch je kg einen Zuschlag von 0,25 Pf. Für die Milch in der Keimgehaltsstufe I wird kein Zuschlag gewährt.

**Güteklasse II** Milch, die in die Käseeritauglichkeitsstufe II und in die Keimgehaltsstufe II eingestuft wird, erhält weder einen Zuschlag noch einen Abzug.

**Güteklasse III** Für jede Gär- und Labgärprobe, die in die Käseeritauglichkeitsstufe III eingestuft wird, erhält die Monatsanlieferung an Milch je kg einen Abzug von 0,25 Pf. Außerdem ist ein Abzug von 0,5 Pf. je kg der Monatslieferung vorzunehmen für jede Probe, die in die Keimgehaltsstufe III eingestuft werden mußte.

(4) Die Zuschläge und Abzüge sind monatlich bei der Milchgeldauszahlung gesondert auszuweisen.

### § 3

#### Fettgehalt

(1) Zum Zwecke der Milchfettbestimmung müssen innerhalb jedes Monats

- bei täglich zweimaliger Milchanlieferung mindestens 4 Proben, und zwar 2 Abend- und 2 Morgenproben,
- bei täglich einmaliger Milchanlieferung mindestens 3 Proben entnommen werden,
- Die Entnahme der Proben hat sich auf den ganzen Monat zu erstrecken. Die Proben sind unvermutet zu entnehmen.

(2) Der Fettgehalt jeder Probe ist nach der „Butyrometrischen Fettbestimmung (Säuremethode) in Milch — Grundlage Methode nach N. Gerber“ nach Zehntelprozenten zu ermitteln. Der monatliche Durchschnittsfettgehalt aller Proben ist nach Hundertstelprozenten zu berechnen und der Fettgehaltsbezahlung zugrunde zu legen.

(3) Wird innerhalb eines Monats ein Durchschnittsfettgehalt von mehr als 5,5 v. H. ermittelt, so ist der Auszahlung zunächst nur ein Fettgehalt von 5,5 v. H. zugrunde zu legen. Die Bezahlung des höheren Fettgehaltes der Anlieferungsmilch setzt



voraus, daß dieser durch eine Stallprobe nachgeprüft und bestätigt wird.

(4) Die in Abs. 3 getroffene Regelung gilt in der Emmentalerkäserei ab einem monatlichen Durchschnittsfettgehalt von 4,7 v. H.

#### § 4

##### Reinheit

(1) Die Milch ist nach einer genormten Filtermethode oder nach einem gleichwertigen Verfahren auf Reinheit zu prüfen (Anlage 2).

(2) Die Reinheitsprobe ist monatlich mindestens zweimal durchzuführen.

(3) Zur Durchführung der Reinheitsprobe muß gut durchgemischte Milch verwendet werden.

(4) Die Ergebnisse der Reinheitsprobe sind nach Standard-Schmutzbildern für die Reinheitsprüfung zu unterteilen in

Reinheitsstufe I  
Reinheitsstufe II  
Reinheitsstufe III.

#### § 5

##### Frischezustand

(1) Der Frischezustand der Milch ist mit einem vom Staatsministerium für ELF (Staatsministerium) anerkannten Indikator zu bestimmen. Zur Prüfung sind Lösungen von Farbindikatoren (wie Alizarin) in Alkohol mit 68 Volumprozent oder gleichwertige Indikatoren zu verwenden, die von der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan überprüft und begutachtet sind und den im Abs. 3 festgelegten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Prüfung ist mindestens zweimal im Monat vorzunehmen.

(3) Für die Beurteilung der Milch nach dem Frischezustand gilt folgendes:

Frischestufe I Milch mit einem Säuregrad von 6,5—7,5 SH (pH etwa 6,5) und Milch, die beim Vermischen mit gleichen Raumteilen eines Alkohols von 68 Vol. % keine Gerinnung aufweist.

Frischestufe II Milch mit einem Säuregrad von 7,6—8,5 SH (pH etwa 6,4) und Milch, die beim Vermischen mit gleichen Raumteilen eines Alkohols von 68 Vol. % eine feinflockige Gerinnung aufweist.

Frischestufe III Milch mit einem Säuregrad von 8,6—9,5 SH (pH etwa 6,3 und weniger) und Milch, die beim Vermischen mit gleichen Raumteilen eines Alkohols von 68 Vol. % Gerinnung aufweist.

#### § 6

##### Milchbeförderungsgefäße

(1) Für die Sauberkeit der Milchbeförderungsgefäße sind die Milchlieferanten verantwortlich.

(2) Die Milchbeförderungsgefäße sind monatlich mindestens zweimal auf Sauberkeit zu prüfen.

(3) Die Milchbeförderungsgefäße sind nach ihrem Zustand in drei Stufen gemäß Anlage 5 einzustufen.

#### § 7

##### Käsereitauglichkeit

(1) Die an die Emmentalerkäsereien des Milchwirtschaftsgebietes Allgäu angelieferte Milch ist monatlich mindestens zweimal auf ihre Käsereitauglichkeit zu untersuchen. Dazu ist die Milch jedes Lieferanten monatlich mindestens einmal mittels der Milchgärprobe und der Labgärprobe zu untersuchen. Zum Ansetzen der Proben muß abwechselungsweise die angelieferte Abend- und Morgenmilch verwendet werden.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen auf die Käsereitauglichkeit der Milch sind nach der Anlage 3 zu unterteilen in

Käsereitauglichkeitsstufe I  
Käsereitauglichkeitsstufe II  
Käsereitauglichkeitsstufe III.

#### § 8

##### Keimgehalt

(1) Die im Milchwirtschaftsgebiet Allgäu an die Emmentalerkäsereien sowie Weichkäsereien und selbständigen Milchsammelstellen mit überwiegend zweimaliger Milchanlieferung und an die Dauermilchbetriebe gelieferte Milch ist monatlich mindestens zweimal auf den Keimgehalt zu untersuchen. Dazu ist die Milch jedes Lieferanten mittels der Methylenblau-(Reduktase-)Probe oder der Resazurinprobe oder einer anderen gleichwertigen vom Staatsministerium anerkannten Untersuchungsmethode zu untersuchen.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen auf den Keimgehalt der Milch sind nach der Anlage 4 zu unterteilen in

Keimgehaltsstufe I  
Keimgehaltsstufe II  
Keimgehaltsstufe III.

#### § 9

Milch aus staatlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Rinderbeständen

(1) Für Milch aus Betrieben mit staatlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannten Rinderbestand soll durch die in § 1 Abs. 1 genannten Betriebe ein Zuschlag von 1 Pf. je kg gezahlt werden.

(2) Für Milch der Güteklasse III entfällt der in Abs. 1 genannte sowie der aus öffentlichen Mitteln gewährte Zuschlag.

#### § 10

##### Zuständigkeit

##### Durchführung und Kosten der Prüfung

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung ist das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung zuständig.

(2) Mit der Durchführung der Probeentnahme und Untersuchung sowie der Bewertung der Milchproben werden die Vereinigung der Milchprüfringe Allgäu e. V. Kempten und die Vereinigung der Milchprüfringe e. V. München beauftragt. Sie haben dafür Richtlinien aufzustellen und sind an die Weisungen des Staatsministeriums gebunden.

(3) Die Vereinigungen der Milchprüfringe haben die Ergebnisse der monatlich durchgeführten Milchuntersuchungen und die Einteilung der Milch in die Güteklasse, den milchbe- und verarbeitenden Betrieben sowie den selbständigen Milchsammelstellen unverzüglich schriftlich auszuhändigen. Die Untersuchungsergebnisse sind in eine Liste einzutragen. Die Liste ist ein Jahr aufzubewahren. Die vorge-

nannten Betriebe haben den Milcherzeugern das Ergebnis der monatlichen Untersuchungen sowie die Einteilung der Milch in die Güteklasse mitzuteilen.

(4) Die milchbe- und verarbeitenden Betriebe einschließlich der selbständigen Milchsammelstellen haben die in den §§ 1 bis 8 angeordneten Pflichtprüfungen in der dort angegebenen Mindestzahl von den Vereinigungen der Milchprüfringe durchführen zu lassen. Für die entstehenden Kosten haben, soweit die Haushaltsmittel der Vereinigungen der Milchprüfringe nicht ausreichen, die Betriebe aufzukommen. Sie haben die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(5) Die milchbe- und verarbeitenden Betriebe einschließlich der selbständigen Milchsammelstellen können im Benehmen mit den Vereinigungen der Milchprüfringe zusätzlich Prüfungen durchführen oder von diesen durchführen lassen. Die Kosten dafür sind von den veranlassenden Betrieben zu tragen. Die Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen dürfen nicht in die Ermittlung der Güteklasse der Anlieferungsmilch nach dieser Verordnung einbezogen werden.

(6) Sofern die Prüfungen von den Vereinigungen der Milchprüfringe in den Betrieben durchgeführt werden müssen, haben diese einen geeigneten Untersuchungsraum sowie die sonstigen für die Untersuchungen erforderlichen Hilfsmittel (wie Geräte, Chemikalien, Licht und elektrischen Strom) zur Verfügung zu stellen.

#### § 11

##### Ausnahmen

(1) Das Staatsministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Bei der Zulassung von Ausnahmen ergehen Regelungen für die Gütebezahlung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(3) Wenn Kleinbetriebe beim Trockenstehen der Kühe die in den §§ 4—8 geforderten Untersuchungen in einem Monat nicht erreichen, können ausnahmsweise fünf, vier oder drei Untersuchungen als genügend angesehen werden.

#### § 12

##### Milchwirtschaftsgebiete

Das Milchwirtschaftsgebiet Allgäu umfaßt den Regierungsbezirk Schwaben ohne den Landkreis Nördlingen und vom Regierungsbezirk Oberbayern den Landkreis Schongau sowie die westliche Hälfte des Landkreises Landsberg.

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 10. August 1960 in Kraft.

(2) Sie tritt an die Stelle der Landesverordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch vom 24. Juni 1957 (GVBl. S. 131).

München, den 23. Dezember 1960

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Dr. S c h e d l, Staatsminister

## Anlage 1

### Gütebewertung der angelieferten Milch

1. Die Anlieferungsmilch jedes Milcherzeugers wird nach den Ergebnissen der 6 Untersuchungen, denen sie nach den §§ 4—8 zu unterziehen ist, wie folgt in die Güteklassen gemäß § 2 Abs. 1 eingereiht:
  - a) In der Güteklasse I müssen mindestens 2 Untersuchungen einer Gütestufe I und die restlichen Untersuchungen einer Gütestufe II entsprechen.
  - b) In der Güteklasse II müssen mindestens 4 Untersuchungen einer Gütestufe I oder II entsprechen, die übrigen dürfen in einer Gütestufe III sein.
  - c) Entsprechen die Untersuchungsergebnisse nicht den Buchstaben a oder b, ist die Anlieferungsmilch in die Güteklasse III einzustufen.
2. Erhalten Milcherzeuger eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3, so ist deren Anlieferungsmilch wie folgt in Güteklassen einzustufen:
  - a) In der Güteklasse I müssen von den 5 beziehungsweise 4 Untersuchungen mindestens 2, von den 3 Untersuchungen mindestens 1 einer Gütestufe I angehören, die restlichen Untersuchungen können in einer Gütestufe II eingereiht sein.
  - b) In der Güteklasse II dürfen höchstens 2 der 5 oder 4, beziehungsweise 1 der 3 Untersuchungen in die Gütestufe III erreicht sein.
  - c) Entsprechen die Untersuchungsergebnisse nicht den Buchstaben a oder b, so ist die Anlieferungsmilch in die Güteklasse III einzustufen.

## Anlage 2

### Untersuchung und Bewertung der Milch auf die Reinheit

Zum Zwecke der einheitlichen Durchführung der Reinheitsprobe für Milch im Rahmen der Gütebezahlungsverordnung ist die nachfolgende Arbeitsanleitung einzuhalten:

#### 1. Probenahme der Milch

Die Probenahme der vorher gut durchgemischten Milch hat im allgemeinen aus dem Anlieferungsgefäß zu erfolgen, wenn nicht besondere Gründe (z. B. Großlieferanten mit vielen Kannen) die Entnahme einer Durchschnittsprobe aus dem Annahmebehälter an der Waage rechtfertigen.

#### 2. Wesen der Methode

Die Prüfung beruht auf einem Filtrationsverfahren, bei welchem die Milch — zwecks Vergleichbarkeit der an verschiedenen Orten erhaltenen Ergebnisse — einheitlich

- a) bei einem Verhältnis zwischen Milchmenge und benetzter Filterfläche von 100 cm<sup>3</sup>/1 cm<sup>2</sup>,
- b) tunlichst nur unter dem Druck des Eigengewichtes der Milchprobe,
- c) in geeigneten, vom Staatsministerium anerkannten Schutzprobe-Apparaten,
- d) über geeignete, vom Staatsministerium anerkannte Wattefilter filtriert wird.

#### 3. Arbeitsvorschrift

In dem entsprechend der Milchmenge gewählten Schutzprobe-Apparat wird in der Regel 1/2 Liter (auf die Filterfläche von 5 cm<sup>2</sup>), in Sonderfällen 1/4 Liter (auf die Filterfläche von



2,5 cm<sup>3</sup>) Milch vorsichtig gegossen. Bei eiligen Massenuntersuchungen soll das Filtern mit Rücksicht auf die Zurückhaltung und Erkennung besonders feinen Schmutzes möglichst nicht durch Gebläsedruck beschleunigt werden. Im Hinblick auf ein einwandfreies Ergebnis ist es empfehlenswert, bei schlecht filtrierender Milch die Prüfung an einem anderen Tag zu wiederholen. Das nasse Filterblättchen ist auf einem Holzbrett mit Rillen aufrecht zum Trocknen aufzustellen. Das getrocknete Schmutzbild ist in der Aufsicht, an einem hellen Ort, jedoch nicht im grellen Sonnenlicht, nach den vom Staatsministerium anerkannten Standard-Schmutzbildern zu beurteilen.

**Anlage 3**

**Bewertung und Untersuchung auf die Käseeritauglichkeit der Milch**

**I. Anleitungsschema zur Beurteilung der Gärproben.**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Gärprobentyp: Gallertig = gl.   |           |
| Die Probe ist zum größten Teil geronnen, aber der ausgeschiedene Käsestoff bildet eine ziemlich zusammenhängende Gallerte ohne übermäßige Molkenabscheidung. |           |
|  | Punktzahl |
| Abstufungen:   |           |
| gl 1 = sehr schön gleichmäßig, ohne jede Molkenabscheidung und von rein säuerlichem Geschmack  | 8—10      |
| gl 2 = schön gleichmäßig, aber mit einzelnen Streifen versehen   | 6—7       |
| gl 3 = in der Hauptsache noch gleichmäßig, aber mit Spalten durchsetzt, mit etwas Molkenabscheidung  | 5         |
| 2. Gärprobentyp: Flüssig = fl.   |           |
| Die Probe ist nach 24 Stunden in der Hauptsache noch nicht sichtbar verändert, höchstens befindet sich unten im Glas ein leichter Bodensatz.                 |           |
| fl 1 = ein leichter Ring von Molke unter dem Rahm, aber sonst noch flüssig und im Geschmack rein säuerlich   | 7         |
| fl 2 = etwas Gerinnsel am Boden oder an den Wänden, Geschmack aber ziemlich rein säuerlich   | 5—6       |
| fl 3 = vollständig flüssig und süß oder leichte Abscheidung von Zieger am Boden, Geschmack aber säuerlich bitter   | 1—4       |
| 3. Gärprobentyp: Grießig = gr.   |           |
| Die Milch ist geronnen, aber das Gerinnsel ist mehr körnig und zäh. Zwischen den mehr oder weniger feinen Ziegerkörnern bemerkt man Molkenabscheidung.       |           |
| gr 1 = Gerinnsel nur teilweise körnig und teilweise noch gallertig mit wenig Molkenabscheidung   | } 7       |
| gr 2 = Gerinnsel feinkörnig, aber noch gleichmäßig verteilt, so daß die ganze Probe noch weiß aussieht   |           |
| gr 3 = Gerinnsel stärker ausgeschieden, mehr grobkörnig, aber noch ziemlich verteilt   | 6         |
| gr 4 = stark körniges gleichmäßiges Gerinnsel mit Molkenabscheidung  | 5         |

- |   |     |
|---|-----|
| 4. Gärprobentyp: Käsig = k.   |     |
| Käsestoff mehr oder weniger zusammengezogen, aber zusammenhängend und die abgeschiedene Molke gründlich und wenig sauer.  |     |
| k 1 = Zusammenziehung des Käsestoffes beginnt, noch wenig Molkenabscheidung   | 7   |
| k 2 = Käs'chen bleistiftförmig zusammengezogen, grünliche und wenig saure Milch   | 6   |
| k 3 = Käs'chen stark zusammengezogen, teilweise faserig, Molke eher weißlich  | 5   |
| 5. Gärprobentyp: Ziegerig = z.  |     |
| Käsestoff in Körnern oder Flocken ausgeschieden, Molke weißlich, gelblich oder sonst mißfarben.                           |     |
| z 1 = Gerinnsel noch feinkörnig oder teilweise noch gleichmäßig   | 7   |
| z 2 = Gerinnsel grobkörnig, Molkenabscheidung deutlich  | 6   |
| z 3 = Gerinnsel grobflockig und zerrissen mit weißlicher oder mißfarbener Molke   | 5   |
| 6. Gärprobentyp: Blähung = bl.  |     |
| Blähung, mehr oder weniger Gasbildung.  |     |
| bl 1 = einzelne Blasen im Rahm oder Gerinnsel   | 6   |
| bl 2 = Gerinnsel und Rahm stark mit Blasen durchsetzt   | 5   |
| bl 3 = Gerinnsel vollständig schwammig, gebläht   | 1—4 |
| Besondere Erscheinungen sind neben den vorgenannten Typen gesondert zu verzeichnen und wie folgt zu punktieren:           |     |
| Sch. = schmutziger Rahm oder Bodensatz  | 2   |
| f.R. = fadenziehender Rahm  | 2   |
| f.M. = fadenziehende Molke  | 2   |
| b. = bitterer Geschmack bei flüssigen Proben  | 1   |
| E. = Eitriger Bodensatz   | 1   |
| st. = stark übelriechend (stinkig) mit Schmutz oder eitrigem Bodensatz  | 1   |
| Folgende Punkte sind bei der Entnahme der Milchproben und beim Ansetzen der Gärproben besonders zu beachten:              |     |
| 1. Bei der Entnahme der Probe muß die Milch in der Anlieferungskanne gut durchgerührt werden.                             |     |
| 2. Der Schöpfer muß nach jeder Entnahme der Milchprobe des einzelnen Milchlieferanten in heißem Wasser ausgespült werden. |     |
| 3. Die Gärgläser (auch die Gärgläserdeckel) müssen in Molke ausgekocht und steril gehalten werden.                        |     |
| 4. 40 cm <sup>3</sup> Milch einfüllen.  |     |
| 5. Temperatur im Gärapparat auf 38 bis 39° C halten.  |     |
| 6. Beurteilung der Proben nach 12 bzw. 24 Stunden.  |     |

	Punktzahl
II. Anleitungsschema zur Beurteilung der Labgärproben.	
Besondere Eigenschaften einer einwandfreien Labgärprobe:	
Das Käs'chen soll schön langgestreckt glatt und ohne jegliche Loch- und Spaltenbildung sein, rein säuerlicher Geruch, die Molke darf weder milchig noch fadenziehend sein.	
Beurteilung nach Punkten:	
Geschlossenes, langgestrecktes, glattes, festes, griffiges schönes Käs'chen ohne Spalten- und Lochbildung	8—10
dasselbe Käs'chen mit wenig kleinen Löchern,	7
dasselbe Käs'chen, etwas gekrümmt oder gewunden mit vereinzelter Spaltenbildung	
Käs'chen gekrümmt oder gewunden mit Spalten und vereinzelter Lochbildung	6
Niessler mit kleinen bis mittelgroßen Löchern	5
Pressler mit vielen mittelgroßen Löchern	5
schnecken-, schrauben-, pfpfenzieherförmig gedrehte pfpfenbildende, geblähte Käs'chen mit sehr vielen Löchern oder kein Käs'chen, sondern nur loses Gerinnsel (Quarkgerinnsel)	1—4
Nachstehende Punkte sind bei der Probenentnahme und Ansetzung der Labgärprobe zu beachten:	
1. Bei der Entnahme der Proben muß die Milch in der Anlieferungskanne gut durchgerührt werden.	
2. Der Schöpfer muß nach jeder Entnahme der Milchprobe des einzelnen Lieferanten in heißem Wasser ausgespült werden	
3. Die Gärgläser (auch die Deckelchen) müssen in Molke ausgekocht und steril gehalten werden.	
4. Vor dem Einfüllen der Milch in die Gärgläser muß 2 cm <sup>3</sup> flüssiges Lab eingepipettiert werden.	
5. 40 cm <sup>3</sup> Milch einfüllen.	
6. Temperatur im Gärapparat auf 38 bis 39° C halten.	
7. Beurteilung der Proben nach 12 Stunden.	
III. Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Milchproben.	
Käsereitauglichkeitsstufe I	Proben mit 10 — 8 Punkten
Käsereitauglichkeitsstufe II	Proben mit 7 — 5 Punkten
Käsereitauglichkeitsstufe III	Proben mit 4 — 0 Punkten

**Anlage 4****Bewertung des Keimgehaltes der Milch**

- Wird der Keimgehalt der Milch mittels der Methylenblau-(Reduktase-)Probe festgestellt, so gilt folgende Einstufung:
 

Keimgehaltsstufe I	Entfärbungszeit von 4½ Stunden und länger,	4½
Keimgehaltsstufe II	Entfärbungszeit von 2 bis 4½ Stunden,	
Keimgehaltsstufe III	Entfärbungszeit kürzer als 2 Stunden.	

- Wird der Keimgehalt mittels der Resazurinprobe festgestellt, so gilt folgende Einstufung:

Keimgehaltsstufe I	Milch, die nach einer Stunde Farbtöne mit einem stärkeren Blauanteil als der Grenzfarbton 11 ga aufweist,
Keimgehaltsstufe II	Milch, die nach einer Stunde Farbtöne zwischen den Grenzfarben 11 ga und 10 ga aufweist,
Keimgehaltsstufe III	Milch, die nach einer Stunde rotsichtigere Farbtöne als den Grenzfarbton 10 ga aufweist oder ganz entfärbt ist.

Die Grenzfarbtöne 11 ga und 10 ga gelten nach der „Kleinen Farbmeßtafel“ nach Ostwald, Ausgabe B (Schwarzgleich) der Firma „Muster Schmidt“ K.G., Göttingen, Brauweg 40.

- Wird der Keimgehalt der Milch im Emmentalerkäsereigebiet mittels Methylenblau-(Reduktase-)Probe festgestellt, so gilt folgende Einstufung:

Keimgehaltsstufe I	Entfärbungszeit von 5½ Stunden und länger,
Keimgehaltsstufe II	Entfärbungszeit von 3 bis 5½ Stunden,
Keimgehaltsstufe III	Entfärbungszeit kürzer als 3 Stunden.

**Anlage 5****Bewertung der Beschaffenheit der Milchbeförderungsgefäße**

Für die Bewertung der Beschaffenheit der Milchbeförderungsgefäße werden diese in die nachfolgenden 3 Stufen eingereiht:

Gütestufe I	Beförderungsgefäße sauber, ohne Roststellen, nicht verbeult,
Gütestufe II	Beförderungsgefäße sauber, keine Roststellen, verbeult,
Gütestufe III	Beförderungsgefäße unsauber, unzureichend gereinigte und beschädigte Beförderungsgefäße, die Roststellen aufweisen und zur Güteminderung der Milch führen.

**Landesverordnung**

**über das Naturschutzgebiet „Karwendel und Karwendelvorgebirge“ in den Gemarkungen Lenggries, Mittenwald, Krün, Wallgau in den Landkreisen Bad Tölz und Garmisch-Partenkirchen**

Vom 16. Januar 1961

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986 und S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

**§ 1**

§ 2 Absatz 1 Buchst. g) der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Karwendel und Karwendelvorgebirge“ in den Gemarkungen Lenggries, Mittenwald, Krün, Wallgau in den Landkreisen Bad Tölz



und Garmisch-Partenkirchen vom 29. Dezember 1959 (GVBl. 1960 S. 5) wird geändert wie folgt:

Nach „IX Grasberg“ wird eingefügt:

XII 2 (Obere Isar, Rißbach)

XIII (Isarberg — Teilfläche südlich der Straße Vorderriß—Wallgau).

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft. Sie gilt bis 1. Februar 1980.

München, den 16. Januar 1961

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Goppel, Staatsminister

### **Landesverordnung über prüfungspflichtige Impfstoffe und Sera für Menschen**

Vom 17. Januar 1961

Auf Grund des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuches und des § 15 der Verordnung über Impfstoffe und Sera vom 25. März 1929 (BayBS II S. 120) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Die folgenden, für Menschen bestimmten Impfstoffe, Sera und Tuberkuline unterliegen der staatlichen Prüfungspflicht:

##### a) Impfstoffe:

BCG-Impfstoff (Kontrolle der zur Herstellung verwendeten Stämme),  
Diphtherie-Impfstoff,  
Diphtherie-Kurantigen,  
Poliomyelitis-Impfstoff,  
Tetanus-(Wundstarrkrampf-)Impfstoff,

##### b) Sera:

Diphtherie-Serum,  
Dysenterie-(Shiga-) Serum.  
Gasbrand-(Gasoedem-) Serum (3 prüfungspflichtige Quoten: Perfringens, Vibrio-septicus, Oedematiens),  
Gasbrand-(Peritonitis-) Serum (1 prüfungspflichtige Quote: Perfringens),  
Meningococcen-Serum,  
Oedematiens-Serum (monovalent),  
Perfringens-Serum (monovalent),  
Schweine-Rotlauf-Serum,  
Tetanus-Serum,  
Vibrio-septicus-Serum (monovalent),

##### c) Tuberkuline:

Alt-Tuberkulin,  
Albumosefreies Tuberkulin,  
Gereinigt Tuberkulin.

(2) Mischimpfstoffe unterliegen der staatlichen Prüfungspflicht, wenn sie eines der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse enthalten.

(3) Prüfungsstelle ist das Paul-Ehrlich-Institut, Staatliche Anstalt für experimentielle Therapie, in Frankfurt am Main.

#### § 2

Wenn ein dringendes Bedürfnis dafür besteht, kann das Staatsministerium des Innern Erzeugnisse der in § 1 genannten Art, die im Herstellerland bereits einer staatlichen Prüfung unterliegen, im Einzelfall von der Prüfungspflicht ausnehmen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1964.

München, den 17. Januar 1961

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Goppel, Staatsminister

